



Regelungen zur Anerkennung von Zulassungsprüfungen andere Universitäten

Für die im Studienplan festgelegte Zulassungsprüfung können Zulassungsprüfungen an nicht-österreichischen Universitäten unter folgenden Bedingungen anerkannt bzw. nicht anerkannt werden:

- Wenn Studienwerber*innen die Zulassungsprüfung an einer anderen Universität positiv abgelegt und mindestens ein Semester dort studiert haben, kann die Zulassungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Universitätsgesetz 2002 § 78 (1)) für den Fall einer Zulassungsprüfung mit keinen wesentlichen Unterschieden anerkannt werden. Als Zulassungsprüfung mit keinen wesentlichen Unterschieden wird in jedem Fall die Überprüfung der körperlich-motorischen-Eignung für ein facheinschlägiges Studium an einer anderen österreichischen Universität (Graz, Innsbruck, Salzburg) anerkannt.
- Wenn allerdings Studienwerber*innen die Zulassungsprüfung an einer anderen Universität positiv abgelegt, aber ein Studium im Bereich Bewegung und Sport nicht begonnen haben, das heißt nicht ordentliche Hörer*innen des Faches der jeweiligen Universitäten waren (UG 2002 § 78 (1)), kann die Zulassungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen (UG 2002 § 63 Absatz 8 und 9) nicht anerkannt werden.
- Sollte die an einer anderen Universität positiv absolvierte Zulassungsprüfung einen an unserer Universität verlangten Fertigungsbereich nicht abdecken, wird dies entsprechend der derzeit gültigen „4 aus 5“-Regelung für Bewegungsbereiche gewertet.

Ein Studienortwechsel zwischen den österreichischen sportwissenschaftlichen Einrichtungen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Am Erststandort wurden Lehrveranstaltungen mit mindestens 7.5 ECTS positiv abgeschlossen.
- Am Erststandort wurden mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sportpraxis positiv abgeschlossen

Formale Vorgangsweise

Die*Der Bewerber*in richtet ein Ansuchen an die zuständige Studienprogrammleitung, welches über das zuständige SSC Sportwissenschaft (Bereich Zulassungsprüfung, SSC Sportwissenschaft Fr. Roth) einzureichen ist. Folgende Informationen sind unbedingt beizulegen:



- Bestätigung über die abgelegte Zulassungsprüfung: Wann? Welche Universität? Mit welchem Ergebnis?
- Information/ Schriftliche Unterlagen (in deutscher oder engl. Sprache – ansonsten Übersetzungen) über die Inhalte der an der jeweiligen Universität zum Zeitpunkt der Absolvierung gelte
 - Prüfungs-Fachgebiete,
 - konkreten (!) Prüfungskriterien,
 - Aufnahmebedingungen
- Bestätigung, dass die einreichende Person ordentlich*r Hörer*in an der Universität war, an der die Zulassungsprüfung abgelegt wurde.

Die Studienprogrammleitung entscheidet nach den oben genannten Regelungen. Der Bescheid über die Anerkennung/ Nicht–Anerkennung ist nach Rücksprache im SSC Sportwissenschaft abzuholen.

Weitere Rahmeninformation

Regelungen zur Anerkennung von Zulassungsprüfungen im Studienplan und gültige Festsetzungen der Studienprogrammleitung:

- Absolvent*innen facheinschlägiger Ausbildungen an Pädagogischen Hochschulen und Absolvent*innen von Sportgymnasien, Schulen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (Oberstufenrealgymnasien) und Höhere Schulen mit skisportlichem Schwerpunkt, Leistungszentren und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen haben sich der körperlich-motorischen Eignungsprüfung (Zulassungsprüfung) zu unterziehen.
- Die Regelung mit der „Österreichischen Sportlehrer/innenausbildung“ (BafL / BSPA) vom 16.10.1986 lautet: Die Zulassungsprüfung „wird erlassen, wenn zwischen dem Ende der Sportlehrer/innenausbildung und dem Beginn des Studiums am Institut für Sportwissenschaften nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.“ (Die Verpflichtung zur sportärztlichen Untersuchung bleibt aber aufrecht.)